



GRÖSSERE RECHTS- UND PLANUNGS- SICHERHEIT:

DAS REVIDIERTE INTERNATIONALE ERBRECHT DER SCHWEIZ

Sind Sie Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger? Verfügen Sie über Liegenschaften im Ausland? Wenn ja, dann sind Sie vom revidierten internationalen Erbrecht der Schweiz betroffen, welches am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Ziel der neuen Bestimmungen ist es, Zuständigkeitskonflikte zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden betreffend die Abwicklung internationaler Nachlässe zu verhindern und somit die Rechts- und Planungssicherheit der Betroffenen zu erhöhen. Zudem soll mit der Revision eine teilweise Angleichung des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) an die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) stattfinden. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten erbrechtlichen Bestimmungen des IPRG und die wichtigsten Änderungen der Revision im Hinblick auf Ihre Nachlassplanung.

Wohnsitzprinzip als Grundsatz der Schweizer Zuständigkeit

Als Grundsatz gilt auch gemäss revidiertem IPRG weiterhin das Wohnsitzprinzip: Zuständig für die Nachlassabwicklung und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz der Erblasserin (Art. 86 Abs. 1 nIPRG).

Heimatort oder Lageort als ersatzweise Schweizer Zuständigkeiten

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland, gelten folgende ersatzweisen Schweizer Zuständigkeiten:

Handelt es sich bei der Erblasserin um eine **Schweizerin mit letztem Wohnsitz im Ausland**, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am **Heimatort** der Erblasserin zuständig. Dies jedoch nur dann, wenn sich die Behörden des Wohnsitzstaates der Erblasserin nicht mit dem Nachlass befassen. Bisher sprach der Gesetzestext lediglich von «ausländischer Behörde». Dieser Begriff wurde im neuen Gesetzestext durch «Behörden des Wohnsitzstaates» entsprechend konkretisiert.

Um Zuständigkeitskonflikte zwischen verschiedenen Staaten zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit gemäss revidiertem IPRG neu ablehnen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, soweit sich die Behörden des ausländischen Heimatstaates der Erblasserin, des Staates ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder des Lagestaates einzelner Nachlassgegenstände mit dem Nachlass befassen.

Die Behörden am Heimatort der Erblasserin sind stets zuständig, sofern eine **Schweizer Erblasserin mit letztem Wohnsitz im Ausland** in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder ihren gesamten Nachlass entweder der **schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt**. Neu besteht die Möglichkeit, den Nachlass schweizerischem Recht zu unterstellen, diesen aber zugleich von der schweizerischen Zuständigkeit auszuschliessen (Opting-out Möglichkeit; Art. 87 Abs. 2 nIPRG). Bis anhin hatte die Rechtswahl für Schweizer Recht automatisch auch die Schweizer Zuständigkeit zur Folge.

DIE NEUEN BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN ERBRECHTS DER SCHWEIZ ERHÖHEN DIE PLANUNGSSICHERHEIT FÜR NACHLÄSSE MIT INTERNATIONALEM BEZUG.

Ist die Erblasserin **Ausländerin mit letztem Wohnsitz im Ausland**, sind die Schweizer Gerichte oder Behörden am **Lageort** für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, sofern sich die Behörden des Wohnsitzstaates der Erblasserin nicht damit befassen.

Neu können die Schweizer Gerichte oder Behörden auch in diesen Fällen ihre Zuständigkeit ablehnen, um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, soweit sich die Behörden des Heimatstaates der Erblasserin oder des Staates ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Nachlass befassen.

Schweizer Zuständigkeit	Schweizer Bürger	Ausländer
Wohnsitz in der Schweiz	Letzter Wohnsitz der Erblasserin (z.B. Zürich)	Letzter Wohnsitz der Erblasserin (z.B. Zürich) NEU: Abbedingung möglich zugunsten Zuständigkeit des ausländischen Heimatstaates
Wohnsitz im Ausland	Heimatort (z.B. Kilchberg ZH) <ul style="list-style-type: none"> Wohnsitzstaat befasst sich nicht mit Nachlass Wahl Schweizer Zuständigkeit oder Schweizer Recht durch Erblasserin in Testament / Erbvertrag 	Lageort (z.B. St. Moritz) <ul style="list-style-type: none"> Vermögenswerte (u.a. Liegenschaften / Bankkonti) in der Schweiz und Wohnsitzstaat befasst sich nicht mit Nachlass

Neu: Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit durch Erblasser möglich (Art. 88b nIPRG)

Ausländische Staatsangehörige und Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger können gemäss revidiertem IPRG die schweizerische Zuständigkeit (gemäss Art. 86–88 nIPRG) für ihren Nachlass abbedingen und diesen stattdessen der Zuständigkeit ihres ausländischen Heimatstaates unterstellen. Eine gleichzeitige Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts ist dabei aber nicht zwingend. Diese Regelung ermöglicht neue Planungsmöglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten. Die Behörden des Heimatstaates des Erblassers sind in diesem Fall für den gesamten Nachlass – auch für die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte – zuständig.

Ebenfalls können Erblasser neu die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden (gemäss Art. 86–88 nIPRG) explizit ausschliessen, indem sie ihre im Ausland gelegene Liegenschaft der Zuständigkeit des Lagestaates unterstellen.

Wohnsitzprinzip als Grundsatz für das anwendbare Recht (Art. 90 nIPRG)

Auch gemäss revidiertem IPRG gilt betreffend das anwendbare Recht weiterhin das Wohnsitzprinzip: Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz, so untersteht der Nachlass schweizerischem Recht (Art. 90 Abs. 1 nIPRG). Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland, so untersteht der Nachlass dem Recht, auf welches das internationale Privatrecht des Wohnsitzstaates verweist (Art. 90 Abs. 2 nIPRG). Verweist das ausländische internationale Privatrecht wiederum zurück auf das schweizerische IPRG, dann findet neu das materielle Erbrecht des Wohnsitzstaates des Erblassers Anwendung. Diese neue Regelung löst die bestehende Sackgassenproblematik der ewigen Rückverweisung.

In Fällen, in denen die Schweizer Gerichte oder Behörden am Heimatort des Erblassers zuständig sind (Art. 87 Abs. 1 nIPRG), untersteht der Nachlass Schweizer Recht (Art. 90 Abs. 3 nIPRG).

Neu: Rechtswahl von Heimatrecht auch für Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger möglich

Neu können sämtliche Personen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, ihren Nachlass durch Testament oder Erbvertrag dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellen. Bisher waren Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger von dieser Regelung ausgenommen. Neu gilt diese Regelung zwar auch für Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger, jedoch mit der Einschränkung, dass sie «die Bestimmungen des schweizerischen Rechts über die Verfügungsfreiheit nicht abbedingen» können. Das schweizerische Pflichtteilsrecht gilt für Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger somit unabhängig von einer abweichenden Rechtswahl.

Ebenfalls neu ist, dass die Staatsangehörigkeit entweder im Verfügungszeitpunkt des Testaments oder des Erbvertrages oder im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin gegeben sein muss. Gemäss der bisherigen Regelung musste die Staatsangehörigkeit in jedem Fall im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin gegeben sein. Neu hat die Rechtswahl somit auch bei einem nachträglichen Verlust der Staatsangehörigkeit Fortbestand.

Schweizer Bürger	Schweizer Doppel-/ Mehrfachbürger	Ausländer
Rechtswahl nur zugunsten Schweizer Recht möglich	Rechtswahl zugunsten Heimatrecht möglich ABER Schweizer Pflichtteilsrecht gilt weiterhin	Rechtswahl zugunsten Heimatrecht möglich

Vermutung einer Rechtswahl zugunsten Schweizer Rechts bei Wahl Schweizer Zuständigkeit

Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zuständigkeit, so gilt dies auch als Unterstellung unter das Schweizer Recht. Neu kann von diesem Grundsatz durch entsprechende Anordnung abgewichen werden. Der Schweizer Erblasser kann seinen Nachlass somit der Schweizer Zuständigkeit unterstellen, jedoch nicht dem Schweizer Recht (Art. 91 Abs. 2 nIPRG).

Als Erblasser können Sie auch nur für einen Teil Ihres Nachlasses (bspw. Ihre Vermögenswerte, welche sich in der Schweiz befinden) eine Rechtswahl treffen. Eine solche Teilrechtswahl ist jedoch nur dann zulässig, wenn (1) in der Schweiz gelegenes Vermögen dem Schweizer Recht unterstellt wird und (2) für diese Vermögenswerte gleichzeitig die Schweizer Behörden zuständig sind. Bei einer Teilrechtswahl zugunsten Schweizer Rechts darf daher die Schweizer Zuständigkeit für in der Schweiz gelegene Vermögenswerte nicht abbedungen werden.

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen der IPRG-Revision gelten für Erbfälle, die nach dem 1. Januar 2025 eingetreten sind. Verfügungen von Todes wegen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung errichtet worden sind und nach neuem Recht ungültig wären, unterstehen dem bisherigen Recht.

Fazit

Die IPRG-Revision bringt mehr Flexibilität und neue planerische Gestaltungsmöglichkeiten in Nachlässen mit internationalem Bezug. Dadurch können Zuständigkeitskonflikte in Zukunft besser vermieden werden, was in der Nachlassplanung zu begrüssen ist. Es ist daher empfehlenswert, bestehende Testamente und Erbverträge zu prüfen und gemäss den neuen Planungsmöglichkeiten zu optimieren.

Keyfacts

- 01** Ausländische Staatsangehörige und Schweizer Doppel- oder Mehrfachbürger mit Wohnsitz in der Schweiz können die schweizerische Zuständigkeit für ihren gesamten Nachlass abbedingen und diesen stattdessen der Zuständigkeit ihres ausländischen Heimatstaates unterstellen.
- 02** Sämtliche Erblasser und Erblasserinnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, können ihren Nachlass dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellen.
- 03** Um von den neuen Planungsmöglichkeiten zu profitieren, ist eine aktive Nachlassplanung erforderlich. Bestehende Testamente und Erbverträge sind zu überprüfen.



Michael Huber

Partner
m.huber@wengervieli.ch
+41 58 958 55 33



Tatjana Merz

Associate
t.merz@wengervieli.ch
+41 58 958 53 52



Blerina Ahmeti

Associate
b.ahmeti@wengervieli.ch
+41 58 958 55 48



Patrizia Castellazzi

Associate
p.castellazzi@wengervieli.ch
+41 58 958 53 32

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.